



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0155/2010		Datum:	02.03.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2
Gremienweg:				
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Neustadt, entlang den Häusern Nrn. 10 bis 19 (Schloßrondell)			

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Neustadt, entlang den Häusern Neustadt Nrn. 10 bis 19 (Schloßrondell), nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 50 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung: Nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan wird unter Beibehaltung des Einrichtungsverkehrs ein niveaugleicher Ausbau der Straße vorgenommen. Die Gehwege werden in ca. 2,00 m breiter Pflasterbauweise, die Fahrbahn ca. 3,50 m breit in Asphaltbauweise hergestellt. Parkplätze sind zur Mitte hin in Schrägaufstellung geplant. Weiterhin wird eine ca. 7,00 m breite von der Schloßstraße her gerade verlaufende Fußgängerverbindung Richtung Schloss und Tiefgarage hergestellt (beitragsfrei).

Die Erneuerung der Neustadt (Schloßrondell) stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich beim fußläufigen Verkehr folgende Beurteilung:

Der Anliegerverkehr wird durch die an das Schloßbrondell angrenzenden 13 Gebäude mit ihrer Büro-, Gastronomie- und Wohnnutzung verursacht.

Dem durch diese Nutzung ausgelösten Anliegerverkehr steht gegenüber, dass dieser Bereich Neustadt eine Verbindungsfunktion darstellt für Fußgänger aus den Bereichen Neustadt, Clemensplatz, Schloßstraße, Friedrich-Ebert-Ring und Rheinanlagen.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass ein Teil der Fußgängerströme durch die Neuanlage einer ca. 7,00 m breiten Fußwegverbindung in Verlängerung der Schloßstraße zur neuen Tiefgarage, zum Schloss und zu den Rheinanlagen zur Reduzierung des Fußgängerverkehrs im Schloßbrondell führt.

Bedingt durch die geringe Anzahl der erschlossenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung dieser Tatbestände trotzdem noch von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 55 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Bezüglich des Fahrverkehrs stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Schloßbrondell dient dem Anliegerverkehr zum Erreichen der dort befindlichen Grundstücke. Die sich in diesem Bereich befindlichen Parkplätze dienen im Grundsatz den dort befindlichen Wohnungen und sonstigen Einrichtungen. Im gewissen Umfange werden diese aber auch genutzt zum Erreichen der Innenstadt und der Schloßstraße.

In der Neustadt (Schloßbrondell) ist ein Einrichtungsverkehr gegeben. Es besteht die Möglichkeit, von der Clemensstraße kommend über die Neustadt über die Schloßstraße in die Casinostraße zu gelangen.

Der Fahrverkehr, der sich von der Casinostraße über die Schloßstraße in die Neustadt ergibt, wird entweder vom nördlichen Teil der Casinostraße selbst oder von der Tiefgarage Zentralplatz ausgelöst.

Über den südlichen Teil des Schloßbronnells besteht dann die Möglichkeit, in Richtung Pfaffendorfer Brücke, Friedrich-Ebert-Ring oder Mainzer Straße zu gelangen.

Es ist aber zu beachten, dass dem Verkehr auch die schnelle und leistungsstarke Trasse in Verbindung Clemensstraße / Neustadt zur Verfügung steht. Auch der Verkehr aus der Casinostraße spaltet sich noch einmal in Richtung Westen in die Luisenstraße und Richtung Süden in den Friedrich-Ebert-Ring.

Bei der Gesamtbetrachtung ist daher beim Fahrverkehr von einem nahezu überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 50 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Dies ergibt unter Abwägung aller Tatbestände und unter Berücksichtigung des der Gemeinde gegebenen Beurteilungsspielraums ein Beitragssatz von 50 % Stadtanteil.

Historie:

20.03.2009 Beratung im BUGA-Ausschuss

22.04.2010 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 14.09/12.09/02.01